

Generalpostmeister von Taxis daraus entstand, in einem Falle ein bloßes Precarium, im andern eine vertragemäßig eingegangene Staatsrechts-Dienstbarkeit ausmachen. In beiden Fällen hatte die Niederländische Regierung und deren Generalpostmeister nicht mehr Recht, als jeder anderer Reichsstand haben konnte, wenn andere Reichsstände geschehen ließen, daß in ihren Ländern ein dritter Reichsstand Posten anlegte, das auf gleiche Art als Precarium oder in Kraft einer unwiderruflichen Staatsrechts-Dienstbarkeit geschehen konnte b).

b) So urtheilt auch schon Moser ganz richtig in der oben Not. y. S. 21. angeführten Stelle.

II.

Sortschritte des Postwesens in Teutschland unter den Kaiserlichen Regierungen Ferdinands des I. und Max des II., und in der ersten Hälfte der Regierung Rudolfs des II. 1558 = 1595.

I. Nach geendigter Regierung Carls des V. war Leonhard von Taxis nur Spanisch-Niederländischer Postmeister, — II. bewirkte aber von Ferdinand dem I. eine kaiserliche Bestätigung seines von Carl dem V. erhaltenen Bestallungsbriefs. — III. Doch wurden seine Posten dadurch noch nicht zu kaiserlichen und Reichsposten umgeschaffen. — IV. Auch kam ihre Ausnahme in eines jeden Reichsstandes Lande noch auf dessen Willkühr an. V. VI. Nur um nicht eine Spanische Staatsdienstbarkeit daraus werden zu lassen, wurde Kaiser Max der II. 1570. erinnert: das Postwesen beyrn Reiche zu erhalten, und nicht in fremde Hände kommen zu lassen; ohne daß man es deswegen für ein kaiserliches Reservatrecht erklärte. — VII. Vielmehr konnte jeder Reichsstand Posten anlegen und Postordnungen machen, — VIII. wie selbst in den Oesterreichischen Erbländern geschah. — IX. Ueber die Niederländischen Unruhen wäre beynah das ganze Taxische Postwesen zu Grunde gegangen, wenn es nicht 1595. sich von neuem erholet hätte.

I.

So lange Carl der V. an der Regierung war, mochte der Umstand, daß er nicht nur die Niederlande besaß, sondern auch Kaiser war, wohl dazu beförderlich seyn, daß man in reichsständischen Ländern und Gebieten, insonderheit in Reichsstädten, Graffschaften und geistlichen Ländern weniger darauf dachte, einem von Carl dem V. mit einem Bestallungsbriefe

ver-

Ad I.

Es ist bereits oben erinnert worden, daß der Umstand, daß der Besitz der Niederlande mit der Kaiserwürde in der nämlichen Person vereinigt war, unter Maximilian dem Iten und Karl dem Vten den niederländischen Posten den Eingang auf deutschem Reichsboden verschafft habe. Sobald der Besitz der Niederlande von dem Kaiserthume getrennt ward, fanden die Kaiser schon Beden-

ken

versehenen Niederländischen Generalpostmeister bey den Anstalten, die er zur Durchführung seiner Posten auch ausser den Niederlanden auf Teutschem Grund und Boden machte, etwas in Weg zu legen. Allein mit Carls des V. Tode oder vielmehr mit seiner Resignation, da sein Sohn Philipp nur die Krone Spanien nebst den Niederlanden behielt, sein Bruder Ferdinand hingegen Kaiser wurde, fiel die Rücksicht auf die bisher mit den Niederlanden vereinigt gewesene Kaiserwürde weg. Hier mochte es manchem Reichsstande jetzt bedenklich fallen, einem Spanisch: Niederländischen Postwesen festen Fuß in seinem Lande oder Gebiete fassen zu lassen.

II. So mochte schon Leonhard von Taxis hin und wieder Schwierigkeiten wahrnehmen, die ihn auf die Gedanken brachten, ob denselben nicht dadurch abzuhelfen seyn würde, wenn er von Ferdinand dem I. eine kaiserliche Bestätigung seines von Carl dem V. erhaltenen Niederländischen Bestallungsbriefes zu bewirken vermöchte. Dieses Gesuch ward ihm unterm 21. Aug. 1563. dergestalt bewilliget, daß Ferdinand der I. nunmehr den Bestallungsbrief Carls des V. über die Posten, so im Teutschen Reiche und den Oesterreichischen Erblanden gelegen, und vom Könige von Spanien allein besoldet wurden, als Kaiser bestätigte. Die Bestätigung ward, wie gewöhnlich so eingerichtet, daß der Bestallungsbrief Carls des V. vollständig eingeschaltet, aber auch dessen Inhalt hernach mit buchstäblicher Uebersetzung aus dem Französischen ins Teutsche wiederholt wurde. Nur die Schlusclausel, die von Carl dem V. nur an seine Niederländische Beamten und Unterthanen gerichtet war, bekam jetzt die in kaiserlichen Ausfertigungen gewöhn-

ten, die niederländischen Posten als solche im deutschen Reiche zu dulden.

Ad II. Leonhard v. Taxis sah selbst die veränderte Lage der Sache, und die daher nothwendig entstehen werdenden Schwierigkeiten ein. Um dieselben zu heben, suchte er von Ferdinand dem Iten eine kaiserliche Bestätigung des ihm von Karl dem Vten verliehenen Bestallungsbriefes über das niederländische Generalpostmeisteramt zu bewirken, welche ihm auch unterm 21ten August 1563. verwilligt ward e). Ferdinand Ite confirmirte, bestätigte und erneuerte ihm als römischer Kaiser den Bestallungsbrief Karls des Vten „ in allen seinen „ Clauseln, Punkten, Articulen, Inhaltun- „ gen, Meinungen und Begreifungen, und „ sonderlich so viel und so weit die Fürsorge „ deren Posten im heiligen Reiche und den kais- „ serlichen Erblanden gelegen, und durch den „ König zu Hispanien allein besoldet wurden, „ Aufrihtung und Verordnung, so zu Un- „ terhaltung derselben gehören würden, Ver- „ änderung und Verzeichniß der Städte und „ Ort, dahin dieselbe nach Gelegenheit der „ Zeit und Läuft gelegt werden sollen, Straf- „ und Buß der Postboten, und anderer Post- „ verwandter — Urlaubung und Uffnehmung „ ders

wöhnliche Form : „Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten , und Fürsten , u. s. w.“ auch mit dem Zusatz : „und sonst allen anderen unseren , auch unserer Könige , erblichen Fürstenthümer und Lande Unterthanen und Getreuen“ c).

c) Königs Reichsarchiv part. gen. (vol. 1.)
S. 440 : 443.

„ernstlich und festiglich , daß sie den Leonharden v. Taxis bey — Kaiser Karls Bestallungsbrief , und dieser kaiserlichen Confirmation , Bestätigung und Erneuerung , auch allen den Präeminenzen , Prärogativen , Rechten und Gerechtigkeiten , davon angeregter Kayser Karls Bestallungsbrief Meldung thut , sonderlich so viel die Posten im Reich — — gelegen — — derselben Vernehmung und Bestallung belangt , unversehrt bleiben , desselben gern billig gebrauchen und genießen lassen , ihme und seinen untergebenen Postboten in ihren Landen , Städten , Märkten , Flecken , Gebieten und Verwaltungen bey Nacht und Tag Paß und Oeffnung geben , sie auf ihr Ansuchen und Begehren begleiten und begleitet zu werden verschaffen und verfügen , auch gegen gebühlicher Bezahlung mit Pferden und andern Nothdurfften versehen , und gemeldten von Taxis und den Seinen zu Verrichtung ihres Amtes alle gute Hülff , Förderung und Anweisung erzeigen und beweisen , und hiewider nicht thun , noch des jemand andern zu thun gestatten „ sollten „ als lieb ihnen jedem sey , des Kaisers und des Reichs schwere Ungnad und Straff zu vermeiden “.

Daß auch die folgenden Kaiser , nämlich Maximilian der IIte und Rudolf der IIte denen v. Taxis solche kaiserliche Bestätigungsbriefe ertheilt haben , erhellet aus jenem , welcher von Rudolf dem IIten , Lamoralen v. Taxis unterm 14ten Jul. 1585 verliehen ward , (Beil. No 1.) so wie auch aus dem von eben diesem Kaiser für den Leonhard v. Taxis unterm 16ten Jun. 1595 ins Reich erlassenen Patente f).

e) Diese Konfirmazion Ferdinands des Iten steht in Königs Reichsarch. part. gen. S. 440. folg.

f) Ebendas. S. 443.

III. Diese kaiserliche Bestätigung konnte allerdings den Taxischen Posten den Vortheil verschaffen , daß ihnen in manchen reichsständischen Ländern und Gebieten mehr Willfährigkeit erzeigt wurde. Aber 1) wurden sie deswegen noch nicht in kaiserliche und Reichs-Posten verwandelt ;
sie

„derselben — — und sonst gemeinlich und insonderheit aller und jeder , so dem Generalpostmeisteramt in den Niederlanden anhängig , belangen thut “ . Er befahl alsdann allen und jeden Churfürsten , Fürsten und Ständen , Geist- und Weltlichen , Prälaten , Grafen , Freyherrn , Herren — — wes Würden , Standes , oder Wesens die seyn ,

Ad III. Bei diesem Hergange der Sachen wird nun jeder Unbefangene folgende Bemerkungen zu machen im Stande seyn : 1) Hätte man damals das Postwesen als ein den Reichsständen zugehöriges Regal angesehen ; so würde Leonhard von Taxis sehr vernunftwidrig gehandelt haben , da er um den vorgesehenen
Schwie

sie blieben, was sie ursprünglich waren, Burgundisch: Niederländische oder jetzt Spanisch: Niederländische Posten. Leonhard von Taxis ward nicht Reichs: Generalpostmeister; sein Amt ward nach wie vor nur Generalpostmeister: Amt in den Niederlanden genannt d). Der Kaiser suchte 2) nur den Niederländischen Posten auf Teutschem Boden an Orten, wo sie ihren Durchgang hatten, mehr Beförderung zu verschaffen. Das ursprüngliche Verhältniß, worin die Obrigkeiten solcher Orte gegen den Niederländischen Generalpostmeister standen, wurde dadurch nicht verändert. Was ihnen nur aus gutem Willen gestattet war, blieb seiner ursprünglichen Eigenschaft nach nur ein Precarium. Nur in so weit, als er Verträge mit diesem oder jenem Reichsstande oder landesherrliche Verleihungen auf beständig zuwege brachte, konnte eine Art von Staatsrechts: Dienstbarkeit daraus erwachsen. Und nur in so weit konnte der Kaiser denjenigen Reichsständen, die sich in solche Verbindungen mit dem von Taxis eingelassen hatten, befehlen, denselben bey seinen Rechten zu lassen. Sinegen 3) für alle und jede Reichsstände es zur Pflicht zu machen, Taxische Posten aufzunehmen, stand nach der Teutschen Reichsverfassung und der Beschaffenheit der Landeshoheit, wie sie damals schon war, nicht in des Kaisers Macht. Wenn gleich manchmal in Kaiserlichen Ausfertigungen solche Ausdrücke vorkommen, die weit mehr zu umfassen scheinen, als in der Kaiserlichen Nachvollkommen

Schwierigkeiten wegen der niederländischen Posten in Deutschland vorzubeugen eine kaiserliche Erneuerung und Bestätigung seines vorher bloß niederländischen Generalpostmeisteramts ansuchte; er würde sich Zweifels ohne an die Reichsstände, durch derer Länder die niederländischen Posten gingen, gewendet, um so mehr gewendet haben, da er sich durch Nachsichung so ernsthafter kaiserlichen Befehle der Gefahr ausgesetzt hätte, die Reichsstände gegen sich aufzubringen, wodurch nach Herrn Pütters Grundsätzen die Schwierigkeiten nur vergrößert worden wären. 2) Da Ferdinand der 1te in seinem Bestätigungsbriefe allen Kurfürsten, Fürsten und Ständen ernstlich und festiglich befahl, daß sie sich demselben in allem gemäß betragen sollten, und zwar bei Strafe seiner und des Reichs schwerer Ungnade, und die Reichsstände nicht nur nicht widersprachen g), sondern auch diesem ernstlichen kaiserlichen Befehle Folge leisteten, so wurden die Rechte des Kaisers in Betreff des Postwesens kaiserlicher Seite behauptet, und von den Reichsständen stillschweigend anerkannt. 3) Was der Kaiser damals in jenen Reichsländern, durch welche die niederländischen Posten gingen, zu thun, zu verordnen und zu gebieten berechtigt war, dazu war er auch in den übrigen Reichsländern befugt. Gegen diese unverkennbare Wahrheiten beweiset auch nichts, daß Ferdinand der 1te die Klausel einrückte: „doch uns derer Posten halber, so wir selbst besolden und unterhalten, an Fürsichung und Bestellung derselben ohnschädlich“, wodurch er nach Hrn. Pütter deutlich zu erkennen gegeben haben soll, daß auch den übrigen Reichs-

menheit wirklich begriffen ist; so kömmt es doch an sich nicht auf solche einseitige Canzleyformeln an, sondern auf das, was der Natur der Sache und der wahren Reichsverfassung gemäß ist. Daß aber auch 4) Ferdinand nicht die Absicht hatte, solchen Rechten zu nahe zu treten, die ein jeder Reichsstand in seinem Lande vermöge der Landeshoheit auch in Ansehung der Posten ausüben konnte, gab er selbst deutlich genug zu erkennen, indem er in dieser kaiserlichen Bestätigung des Taxischen Bestallungsbriefes die Clausel einrückte: „doch
„ uns derer Posten halber, so Wir selbst bez
„ solden und unterhalten, an Fürsorgung
„ und Bestellung derselben unvorgegriffen
„ und unschädlich“. Was aber Ferdinand in seinen Oesterreichischen Teutschen Erbländern an Fürsorgung und Bestallung der Posten sich zueignen konnte, durfte auch keinem andern Reichsstande in seinem Lande versagt werden.

d) Neuf Teutsche Staatskanzley Th. 16. S. 330. u. f.

ständen in ihren Ländern die Fürsorgung und Bestellung der Posten zugestanden sey. Denn zu geschweigen, daß diese Clausel auch wohl von kaiserlichen Posten verstanden werden kann h), so hatte Ferdinand der 1te auch bereits damals, in seinen Erbländern Posten angelegt, und war im Besitze dieses Regals, welches von den übrigen Reichsständen nicht gesagt werden kann. Nebst diesem verursachen auch die weltbekanntesten theuer erkauften Privilegien des österreichischen Erzhauses zwischen diesem und den übrigen Reichsständen, denen ähnliche Privilegien nicht zu Theile geworden sind, manchen Unterscheid. In dem von Kaiser Friederich dem 1ten im Jahr 1156. dem Herzoge von Oesterreich, dem Lande Oesterreich selbst für die Abtretung des rechtmäßig erworbenen Herzogthums Baiern zu einer geringen Entschädigung ertheilten Freiheitsbriefe, oder besser zu sagen: in dem zwischen dem Kaiser Friederich dem 1. und den Reichsständen einer Seits, dann dem Herzoge von Oesterreich anderer Seits von diesem letztern titulo onerosissimo im J. 1156. errichteten Vertrage heißt es ausdrücklich: „quidquid Dux
„ Austriæ in terris suis, seu districtibus suis
„ fecerit, vel statuerit, hoc imperator, neque alia potentia, modis seu viis quibuscunque non
„ debet in aliud quoquo modo imposterum commutare“. Diese Privilegien Freiheiten, oder eigentliche Verträge des österreichischen Hauses waren von allen nachfolgenden Kaisern, insonderheit auch von Karl dem 5ten erneuert und bestätigt worden. Gewiß nicht jeder Reichsstand hat ähnliche aufzuweisen. Es läßt sich demnach von dem, was der Erzherzog von Oesterreich in seinen Ländern zu thun berechtigt ist, auf ähnliche Befugnisse anderer Reichsstände nicht immer schließen. Aus der obangezogenen Clausel, wenn man sie von österreichischen Posten verstanden haben will, möchte sich wohl ebender auf andere Reichsstände diese Folge ziehen lassen: hätten die übrigen Reichsstände das Postrecht damals gehabt; so würde man es ihnen auch vorbehalten haben. Da nun dieses nicht geschehen ist, auch die Reichsstände sich gegen dieses kaiserliche Patent weiter nicht rührten, so ist dieses ein Beweis, daß die Stände damals auf ein landesherrliches Postregal keinen Anspruch gemacht haben.

g) Einige

g) Einige wollen zwar vorgeben, daß diese Bestätigung gegen den Widerspruch der Reichsstände ertheilt worden sey. So wie aber dieses Vorgeben an sich falsch und ungegründet ist, wird auch zu dessen Begründung, oder Bescheinigung nicht das mindeste angebracht.

h) In dem württembergischen Berichte 2c. beim Länig, Grundf. europ. Potenz. Gerechtsf. Cap. IV. N. XXV. S. 193. wird wenigstens als ungewiß angenommen, ob sie von kaiserlichen, oder von österreichischen Posten zu verstehen sey? Daß es damals schon kaiserliche Posten gegeben habe, sieht man aus einem kaiserlichen Bescheid für Lamoralen v. Taxis vom 10ten März 1604, wo es heißt: "und anfänglich soll das Generalat -- belangt, sol es jzt und künftig damit kein andere Meinung und Verstand haben, dann wie es Taxis obgedacht Ihrer Majestät Expectanz und Extension, Insonderheit aber Wenzlandt J. M. Anherren Kaisers Ferdinandi Christm. Anged. Confirmation brieff d. a. 1563. buchstäblich ausweist; das ist, daß solch Generalat allein uf diejenigen Posten sich erstrecke, welche im h. Reich die Herzoge zu Burgund besolden, u. daß es anderen Posten, welche Ihre Maj. dero Nachkommen am Reich, oder dero Hochl. Haus Oesterreich selbst verlegen und erhalten, unvergriffen und one Schaden sey und bleibe". Wahrscheinlich sind die Posten zwischen Trient u. Venedig, welche seit ihrem Ursprunge kaiserl. Posten gewesen sind, schon unter Karln V. aufgekomen.

IV. Es beruhete daher sowohl nach als vor diesem kaiserlichen Bestätigungsbriefe auf eines jeden Reichsstandes Gutfinden, ob er in seinem Lande eigene Postanstalten treffen, oder Taxische Posten aufnehmen wollte. Eine Schuldigkeit konnte daraus eben so wenig gemacht werden, als wenn jemand, der über gewisse Arzneyen ein kaiserliches Privilegium, oder eine kaiserliche Concession zu einer Lotterie erhalten hätte, sich damit Reichsständen in ihren Ländern wider ihren Willen aufdringen wollte. Nur vorausgesetzt, daß Reichsstände in ihren Ländern bey Zulassung solcher Concessionen nichts zu erinnern finden, können dergleichen kaiserliche Concessionen im Reiche wirksam seyn, und unter dem Ansehen der kaiserlichen Hoheit ausgeübt werden.

V. Hier trat über das noch der ganz besondere Umstand ein, daß das Taxische Postwesen seiner ganzen ursprünglichen Beschaffenheit nach nur von einem in den Nieder-

Ad IV. Nach ergangenem kaiserlichen ernstlichen Befehle beruhete es nun keineswegs mehr auf eines jeden Reichsstandes Gutfinden, die niederländischen Posten aufzunehmen, oder zu dulden. Es war durch den kaiserlichen zum Besten des Reichs erlassenen Befehl, gegen welchen auch die Reichsstände nichts zu erinnern fanden, zur Schuldigkeit gemacht worden. Will man auch dem Herrn Pütter dathier seine Gleichnisse von einer Arznei, oder einer Lotterie als Adäquat gelten lassen; so sind sie ja doch schon durch sich selbst hinreichend beantwortet, weil ja eben die Reichsstände damals gegen den kaiserlichen Befehl in Betreff des Postwesens nichts zu erinnern fanden.

Ad V. Aber auch nachher, als die Reichsstände gegen die spanisch, niederländischen Posten Anstände und Bedenken fanden, war ihre Absicht keineswegs, das kaiserliche Postregal

derlanden von deren Regenten angeordneten General-Postmeisteramte abhienge, das jetzt unter Spanischer Soheit stand. Damit hätte es in der Folge dahin kommen können, daß diejenigen Reichsstände, in deren Ländern die Taxischen Posten festen Fuß faßten, in einer so wichtigen Sache, wie die Posten waren, unter eine von der Krone Spanien abhängende wahre Staatsdienstbarkeit gekommen wären. In so weit war es allerdings zuträglicher, daß die Taxischen Posten, sofern sie im Reiche zugelassen wurden, doch vielmehr unter kaiserlichem als Spanisch-Niederländischem Ansehen ihren Fortgang behielten.

VI. Wenn also im Jahre 1570. Kaiser Max der II. von Reichsständen erinnert worden ist: das Postwesen bey dem Reiche zu erhalten, und nicht in fremde Hände kommen zu lassen e); so kann das allerdings als der erste Schritt zur Bildung der Reichsregalität des Teutschen Postwesens angesehen werden; doch nur in dem Verstande, daß es keine andere Meynung damit haben konnte, als daß auf vorgedachte Art, wo Taxische Posten im Reiche wären, sie doch nicht unter Spanischer, sondern kaiserlicher Soheit ihren Schutz haben sollten. Zuverlässig hatte es aber nicht den Sinn, damit die Post für ein kaiserliches Reservatrecht zu erklären, das mit Ausschließung der Landeshoheit auch in reichsständischen Ländern nicht anders als vom Kaiser ausgeübt werden könnte; oder auch nur in dem Verstande, daß es von der kaiserlichen Gewalt abhienge, Reichsständen vorzuschreiben, daß sie Taxische Postmeister und Postbes

gal zu bestreiten, ein eigenes landesherrliches Postregal sich anzumassen. Ihre Besorgniß war bloß, daß nicht die Könige von Spanien als Herzoge von Burgund sich eine Dienstbarkeit auf deutschem Reichsboden anmassen möchten, wovon sich vielleicht schon einige Aeußerungen gezeigt hatten i).

i) S. CASP. KLOCKII Tract. de Contrib. Cap. II. N. 30.

Ad VI. Dieses veroffenbarte sich klar, als im Jahr 1570. die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs den Kaiser Maximilian den IIten ersuchten „das Postwesen beim Reich zu erhalten, dann Ihro Majestät es auch „Amts und Pflichten halber, als ein Mehrer des Reichs zu thun schuldig wären, und es „Dero Nachfahren zum præjudicio in fremde Hände nicht kommen lassen könnten“ k). Hiedurch erkannten nun Kurfürsten, Fürsten und Stände das Postwesen als ein kaiserliches Regal. Sie erklärten deutlich, daß kaiserliche Majestät Amts und Pflichten halber, als Kaiser und Mehrer des Reichs das Postwesen beim Reiche zu erhalten schuldig sey. Sie gaben ohne die mindeste Zweideutigkeit zu verstehen, daß, wenn das Postwesen in fremde Hände gerathen sollte, dieses den nachfolgenden Kaisern zum Präjudiz gereichen würde. Nach Herrn Pütters Behauptungen wäre ja dadurch nicht den Kaisern, sondern den Reichsständen Präjudiz zugegangen, wenn das Post

diente in ihren Ländern aufnehmen sollten und müßten. Ist doch das Recht kaiserliche Hofpfalzgrafen zu ernennen und sie zur Ausübung der ihnen aufgetragenen Rechte zu bemächtigen ein unstreitiges kaiserliches Reservatrecht; aber kann deswegen der Kaiser seinen Hofpfalzgrafen Anweisungen geben, in welchen reichsständischen Ländern man ihnen ihren Sitz gestatten solle? Eben so wenig kann ein kaiserlicher Befehl irgend einem Reichsstande wider seinen Willen die Aufnahme taxischer Posten aufdringen, wenn man auch annehmen wollte, daß es ein kaiserliches Reservatrecht sey, wie es wirklich nicht ist.

e) Von diesem Umstande findet sich bisher nur folgende Nachricht in *Casp. Klock tract. de contributionibus cap. 2. n. 30. p. 50.*, wo es heißt: "*Domus Burgundica quidem privilegia ostendit, das Generalat über die Posten im heiligen Reiche und Niederlande zu verleihen, quae tamen haecenus originaliter edita non sunt.* Einmal weil die Post eines Römischen Kaisers sondere Hoheit und Regal zu Avertenz und Correspondenz zwischen großen Potentaten in und außerhalb Reichs, auch daneben ein solch Werk, so man bey der kaiserlichen Regierung zu schleuniger Verrichtung notwendiger Geschäfte, Fortbringung der Briefe, Diener und Gesandten unvermeidlich bedarf; ja, welches insgemein allen Ständen und ihren Untertanen, sowohl des Reichs *commerciis* in viele Wege nützlich und bequem." Dannenhero haben a. 1570. Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Kaiser Maximilian den Andern ersucht und gebeten, das Postwesen bey dem Reiche zu behalten, dann Ihre Majestät wären es auch Amtes und Pflichten halber, als ein Mehrer des Reichs, zu thun schuldig, und könnten es *Devo* Nachfahren zum *praevindicio* in fremde

Postwesen in fremde Hände gekommen wäre. Würden die Reichsstände nicht vielmehr für sich und ihre Nachfolger gesorgt, von sich und ihren Nachfolgern Präjudiz abzuwenden gesucht haben, wenn sie das Postwesen als ein ihnen zuständiges Regal betrachtet hätten? Aber auch — hätten sie nothwendig gehabt, den Kaiser um die Abwendung eines solchen Präjudizes anzugehen, zu ersuchen und zu bitten, wenn ihnen willkürlich gewesen wäre, nach dem kaiserlichen denen von Taxis ertheilten Bestätigungsbriefe, die Posten, welche von diesen im Reiche angelegt und besorgt wurden, zu dusden, zu beschränken und abzuschaffen? Noch eins: würden sich wohl die Stände des Reichs, denen doch nun der dem Leonhard von Taxis und dessen Nachfolgern ertheilte kaiserliche Bestätigungsbrief nicht mehr unbekannt seyn konnte, würden sie sich so gegen den Kaiser ausgedrückt haben, wenn sie gegen den Inhalt dieses Bestätigungsbriefes, welcher der vorgeblichen landesherrlichen Willkür in Betreff des Postwesens gewiß das Wort nicht spricht, etwas einzuwenden, oder zu erinnern sich berechtigt gehalten hätten? Auf vorgedachtes Gutachten vom Jahr 1570. berief sich schon im Jahr 1587. der Verfasser einer „*memorialischen Anzeige etlicher Ursachen, warumb die röm. kaiserliche Mayestätt sich der kaiserlichen Hoheit und Regals des Postwesens im heiligen Reich nit begeben mögen*“ (Beil. No II.). Auf eben dasselbe bezogen sich schon im Jahr 1604. die kaiserlichen geheimen Rätthe in ihrem an den Kaiser erstatteten „*Berichte, was es für Gelegenheit mit dem Postwesen*“

// sen

de Hände nicht kommen lassen. „ In der Vertheidigung der Churbraunschweigischen Posten (1758.) S. 5. wurde hiebey erinnert: „ Es stehe noch dahin, ob dieses vorgegebene Reichsgutachten von 1570. in beglaubter Form beygebracht werden könne; wie von den Vertheidigern der Tarischen präterdirten Gerechtsamen längst geschehen seyn würde, wenn es in ihrem Vermögen stünde. „ In der Prüfung dieser Vertheidigung (Wien 1759. Fol.) wurde es als ein Auszug eines churfürstlichen Gutachtens angegeben, wovon das Original in der Reichskanzley befindlich sey. Zu Hannover wurde (1760.) erwiedert: „ das dürfe man doch auf des Gegners bloßes Wort nicht glauben. „

„ fuerat, severe interdixit, m). Noch mehr aber werden die in den folgenden §§. anzuführenden unläugbaren Thatfachen den wahren Sinn dieses Reichsgutachtens ausser Zweifel setzen, und die Grundsätze beweisen, welche man damals von dem Postwesen von Seite des Kaisers und der Reichsstände hegte. Das von dem Hrn. Pütter dahier zwischen dem kaiserlichen Reichspostregal, und dem kaiserlichen Rechte Pfalzgrafen zu ernennen, aufgestellte Gleichniß ist in der Absicht, wie es aufgestellt wird, gar nicht anpassend. Die Wirkung der kaiserlichen Pfalzgraffschaften hängt ja nicht so wie jene des Postregals von gewissen Lokalitäten ab, oder was das nämliche ist: Ob ein kaiserlicher Pfalzgraf an diesem oder jenem Orte des Reichs sich aufhalte, hat auf die zweckmäßige Ausübung der kaiserlichen Pfalzgraffschaft keinen Einfluß. Daß aber Posten an diesem Orte zum allgemeinen Besten zweckmäßiger seyen, als an einem andern; noch mehr: daß der Endzweck des kaiserlichen Postregals gar nicht erreicht werden könne, wenn nicht das Recht die Orte, wo Posten angelegt werden sollten, zu bestimmen, damit verknüpft wäre, bedarf wohl keines Beweises.

k) KLOCKTUS a. a. D. Wie es nach mehr denn zweihundert Jahren einem vernünftigen Manne einfallen könne, die Existenz dieser von einem fast gleichzeitigen (Klocke war 1583 geboren. Pütters Litter. des t. Staatsr. Th. I. S. 200) in jeder Rücksicht unverdächtigen Schriftsteller angeführten Thatfache zu bezweifeln, ist ganz und gar unbegreiflich. Wäre es nothwendig, wegen jeder geflüchteten, muthwilligen Zweifelmacherei eines oder andern Privatschriftstellers beglaubte Abschriften aus den ältesten Reichstagsakten mit großer Mühe und vielen Kosten zu erheben; so würde man fürstlich; tarischer Seite gewiß nicht ermangeln es zu thun, und würde es auch dem kaiserlichen Hofe unschwer fallen, solche Aktenstücke zu erheben, und das Publikum zum Ueberflusse davon zu belehren. Doch auch aller Anschein eines Zweifels muß verschwinden, wenn man dasjenige, was in diesem und den folgenden §§. angeführt und bewiesen werden wird, mit unbefangener Gemüthe betrachtet.

„ sen im Reich habe“ (Beil. Nro III.), in welchen beiden Schriften dieses Gutachten der Reichsstände mit den nämlichen Worten, wie beim Klocke a. a. D. vorkömmt!). Was für einen Sinn dieses an den Kaiser von den Reichsständen gestellte Gesuch gehabt habe, erhellet aus einem gleichzeitigen Schriftsteller, welcher sagt: „ Ad hæc imperii capita plerique etiam referunt jus instituendi cursus publicos; sive ut vocat Laconicus, regiores, hodie postas: (de quibus vide C. de curs. publ.) Id enim solus habet imperator, adeoque non ita pridem, duci cuidam germaniae, qui publicos cursus in Belgium & Italiam dispo-

l) Kloeke kann also nicht als der Erfinder, oder der Erdichter dieses Reichsgutachtens angesehen werden, durch ihn konnte weder der Verfasser jener memorialischen Anzeige v. J. 1587, noch die kaiserlichen geheimen Räte im J. 1604 irre geführt werden, da sein Traktat de Contribut. erst im J. 1634. herausgekommen ist; s. Pütters Litter. des t. Staatsrechts Th. I. S. 200. Auch sagen die kaiserlichen geheimen Räte ausdrücklich, daß sie diesen ihren Bericht aus den in der kaiserlichen Reichskanzlei vorfindigen großen Gebündt Acten extrahirt und zusammen gezogen haben.

m) ARNOLD. CLAPMARIUS, de Arcanis Rerump. (Norimb. 1604) Cap. XXI. Clapmarius war 1574 zu Bremen geboren; s. Jöchers Gelehrt. Lex. voc. Clapmar.

VII. Daß auch nach dem Jahre 1570. Reichsständen noch unverwehrt geblieben, in ihren Landen eigene Postanstalten zu machen, davon zeugen die Beyspiele von Churfachsen von 1574. und 1586., und von Württemberg von 1581. und den folgenden Jahren f). Waren gleich diese Anstalten noch nicht von völligem Bestande, wie es ganz natürlich war, daß die ersten Versuche nicht überall gleich gedeihen konnten, zumal wenn sie durch Kriegerunruhen oder andere Umstände unterbrochen wurden; so enthielten sie doch schon einen merklichen Uebergang von dem vorherigen Botenwesen zum eigentlichen Postwesen, und konnten allemal zum Beweise dienen, daß ein jeder Reichsstand wenigstens vermöge seiner Landeshoheit sich berechtiget hielt dergleichen Postanstalten in seinem Lande zu machen.

f) Von Churfachsen finden sich die hieher gehörigen Nachrichten, wie der Churfürst August von Sachsen 1574. einen gewissen Salomon Selgenhauer zum Postmeister angenommen, und 1586. mit einer neuen Bestallung versehen, auch um eben die Zeit ein gewisser Daniel Winzenberger Churfächsischer Postbereiter zu Dresden gewesen, in einer Abhandlung von Ankunft und Wachsthum des Churfächsischen Postwesens in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte.

Ad VII. Daß nach dem Jahre 1570. so wie vorher, die Reichsstände das Postwesen als ein ausschließliches kaiserliches Regal angesehen haben, daß ihnen nach diesem Jahr so wie vor demselben nicht frei gestanden sey, eigene Postanstalten in ihren Ländern nach Belieben zu machen, daß alles, was das Postwesen betraf, unter kaiserlicher oberherrlicher Macht und Auctorität geschehen, von Reichsständen in vorkommenden Postfachen sich immer an den Kaiser gewendet, der Kaiser immer um die Abstellung der etwa eingerissenen Mißbräuche, Gebrechen und Inkonvenienzen angegangen, vom Kaiser das Postwesen, als eine der gemeinnützigsten Anstalten immer unterstützt und erhalten, durch aufgestellte kostspielige Kommissionen verbessert und befördert, auch keinem Reichsstande um diese Zeiten eigene Posten anzulegen, oder andere als die kaiserlichen Posten aufzunehmen oder zu dulden gestattet worden sey; davon geben folgende Thatsachen den unwiderleglichsten Beweis.

Im Jahr 1578. gestattete Erzbischof Jakob von Trier auf Ansuchen des augsburgischen Magistrats dem neu angestellten Botenwerk der nach Antorff handelnden augsburger Kaufleute den Durchgang durch die Erzstifts-Trierischen Länder, in so weit solch Werk kaiserl. Majes

Geschichte Th. 7. (Chemnitz 1772.) S. 226. Von Württemberg handelt ausführlich der gründliche Bericht von der Stände Post- und Botenwesen, insonderheit im Herzogthume Württemberg 2c. 1710. Sol., der in Königs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtfame Th. 2. S. 188; 311. eingedruckt ist, woraus in Rosers Staatsr. Th. 5. S. 15. u. f. meist ausführliche Auszüge enthalten sind. Unter andern findet sich daselbst (bey König am a. O. S. 195.) eine Nachricht, daß im Württembergischen 1586. selbst Adelige als edle Postjungen zu Landpostdiensten besoldet worden.

Majestät nicht zuwider seyn würde (Beil. Nro IV.). Als aber hierauf der Kaiser an gedachten Kurfürsten und Erzbischof ein sehr ernstliches Schreiben erließ, entschuldigte sich derselbe, erklärte seine Pflicht und Bereitwilligkeit, Seiner kaiserlichen Majestät Befehlen allerunterthänigsten Gehorsam zu erzeigen, (Beil. Nro V.) und nahm die den Augsburgern nur unter der angezeigten Bedingniß ertheilte Erlaubniß zurück (Beil. Nro VI.).

In dem nämlichen Jahre erließ Kaiser Rudolf der IIte unterm 14^{ten} Oct. ein Patent für

die Postbothen zwischen Augsburg und Kölln, worin er ihnen befahl, auf die Nebenposten fleißig Acht zu geben, sie Kraft dieser kaiserlichen Patente durch die Obrigkeit der Orte, darunter sie betreten und angetroffen würden, zu arrestiren und anzuhalten, und ohne besondern kaiserlichen Bescheid nicht von Statten kommen zu lassen (Beil. Nro VII.).

In eben diesem Jahre legte auch der Magistrat zu Augsburg bei kaiserlicher Majestät eine allerunterthänigste Interzession ein, daß Allerhöchstdieselben den augsburgischen Handelsleuten ihr Bothenwerk gestatten möchte.

Weder der Kaiser, weder der Kurfürst Jakob von Trier, weder der Magistrat zu Augsburg sahen also damals das Recht Posten anzulegen, aufzunehmen, zu dulden, oder abzuschaffen als ein den Reichsständen zugehöriges Recht an.

Im Jahre 1579. wurden auf Befehl der kaiserl. Commissarien Marx Juggler und Georg Tising von Jakob Zennoten acht kaiserliche Posten zwischen Kölln und Welstein errichtet, und das darauf verwendete Geld gedachtem Zennot aus dem kaiserl. Reichspfenningsmeisteramte zu Augsburg erstattet.

In einem von dem Erzherzoge Ernst unterm 10^{ten} Jul. 1579. an den Kaiser erstatteten Gutachten in Betreff der von den Augsburgern und dem Kurfürsten August von Sachsen damals angelegt werden wollenden Posten, sagt derselbe ausdrücklich: daß er für gewiß halte, daß die Bestellung der Post zu und durchs heil. Reich ein sonderes Regal, und Niemand andern, als seiner röm. kaiserlichen Majestät gebühre, und da die Augsburger mit dem vom Landvogte Tising vorgeschlagenen Vergleiche nicht zufrieden seyn sollten, sey das neue Bothenwerk aus kaiserlicher Macht durch Hilfe der rheinländischen Kurfürsten und Fürsten abzustellen (Beil. Nro VIII.), welches auch geschehen ist, indem auf kaiserlichen Befehl von den beiden Kurfürsten zu Trier und zu Kölln dieses augsburgische neue Postwerk als ihrer kaiserl. Majestät Autorität zuwider, und dem kaiserlichen ordinari Postwesen hinderlich abgestellt worden

ist (Beil. Nro IX.). Selbst der Kurfürst August von Sachsen hatte bei seiner vorgehabten, von Leipzig aus nach verschiedenen Gegenden anzulegenden Post, den Unternehmer derselben Konrad Korten // an kaiserliche Majestät gewiesen, solches erstmals für sein Persohn unterthänigst // zu suchen // und beschwerte sich in seinem unterm 27ten Jun. 1579. an den Kaiser erlassenen Schreiben nur darüber, daß es ein // seltzam Ansehen haben würde, wenn ausländischen Potentaten // (dem Könige von Spanien war dieses gemeint) // frey stehen solt, ihre Posten hin und // wieder durchs Reich zu halten und zu verlegen, und solches Chur- und Fürsten des Reichs // (wenn sie doch darum ansuchten) // geweigert werden solte //.

In einem Schreiben des Kurfürsten und Pfalzgrafen Ludwig dd^o Heidelberg den 2ten März 1580. entschuldiget sich derselbe beim Kaiser, daß er den augsburger Bothen bei der bevorstehenden frankfurter Messe, // so fern sie irem erbieten, daß sie kein eigen Postwesen anrichten, oder anders mehr, dan ire Brieff durchführen, wirklich nachsetzen würden, in seiner Obrigkeit und Gebiet // bis of ferner Vergleichung, oder Erörterung der Postsachen, die Sicherheit gewilliget habe, der underthenigsten Zuversicht, seine kays. Majestät nicht entgegen, sonder sie mit dieser // seiner conditionirten Zulassung — — gnedig wohl zufrieden sein werden; da sie aber vermög seiner Majest. ihm gethanen Zuschreibens sich besonderer vnderlegter Posten, auch Posthörner vnd // Durchführung anderen Paketen zu gebrauchen vnderstehen würden, soll Inen solches von ihm // nicht gut geheissen noch gestattet // werden.

In einem unterm 26ten April 1582. von dem Reichsvicekanzler Viehäuser an den Kaiser erstatteten Gutachten sagt derselbe: // das Postwesen im Reich sey ein Stück, eines Römischen Kayser's Regal, darinnen seine kays. Majestät für sich selbst *libere* zu disponiren habe //.

Unterm 4ten Dezember 1584. erließ Kaiser Rudolf der IIte ein Reskript an den Stadtrath zu Köln, worin er demselben die Aufstellung des Lamoral v. Taxis zum Obersten Generalpostmeister im Reiche und den Niederlanden kundmachte mit dem Befehle, gedachten Lamoral v. Taxis in Verrichtung seines Amtes und Direktion der Posten nicht nur nicht hinderlich, sondern auch demselben, oder seinen Abgeordneten dazu behüßlich und beförderlich zu seyn.

Am 20ten April 1586. ward dem Jakob Zennot vom Kaiser das kaiserliche Postamt zu Köln, sammt der Direktion über die dazu gehörigen kays. Posten gegeben mit dem Auftrage, das zerrüttete Postwesen im Reiche wiederum in Gang und Nichtigkeit zu bringen. Zugleich wurden Patente an die Postbothen und die Stadt Köln erlassen (Beil. Nro X.).

Den 8ten Febr. 1587. erließ Kaiser Rudolf der IIte ein Reskript an die Stadt Köln, worin er derselben befahl, den Jakob Zennot als kays. Postmeister zu erkennen, und ihn von des Kaisers wegen gegen Jedermann zu schützen und handzuhaben, auch den eingedrungenen Joh. Bapt. Bosco in kays. Namen unverzüglich abzuschaffen (Beil. Nro XI.); wozu sich auch der Rath der Stadt Köln schuldig erkannte, den Kaufleuten die kays. Patente publizirte (Beil. Nro XII.) und wiederholt einschärfte (Beil. Nro XIII.).

Unterm 19ten Jänner 1589. erließ der Kaiser ein Reskript an den Kurfürsten von Mainz, worin er denselben ermahnte, daß, da einige Unrichtigkeiten in das kaiserliche Postwesen, sonderlich etlicher Kaufleute Nebenbothenwerk eingeschlichen, solches aber zu des Kaisers Verkleinerung, und Schmälierung seiner ordentlichen Posten nicht zu dulden sey, weswegen er dann auch dem Grafen Zermann v. Manderscheid Befehl und Patente zustellen lassen, auch seinen Postmeister Jakob Zennot an den Rheinstrom abgefertiget habe, der Kurfürst ermeldetem Grafen und Postmeister zur Vollstreckung ihres Befehls, Beförderung und Richtigmachung des kaiserlichen Postwesens an des Kaisers Statt und des Kaisers wegen die Hand biethen solle (Beil. Nro XIV.) n).

Daß während diesem ganzen Zeitraume zur Einrichtung, Verbesserung und Berichtigung des Postwesens, zur Abstellung der dabei eingerissenen Unordnungen, vorzüglich der zum Nachtheile des kaiserl. Postregals ausgedehnten Mehrgerposten und Nebenbothen, sehr kostspielige kaiserliche Kommissionen aufgestellt und unterhalten worden seyen, bedarf keines Beweises. Maximilian, Georg und Joh. Achilles Ilung, Marx und Zanns Suggen, Matthäus Welser, der Graf Zermann zu Manderscheid, Doktor Gail und andere mehr sind als kaiserliche Kommissarien im Postwesen um diese Zeiten bekannt. Daß sich die Reichsstände wegen jeder Unrichtigkeit im Postwesen, wegen jeden von den kaiserlichen Postmeistern den Postbothen schuldigen Rückstandes an den Kaiser gewendet, fürgebethen, die Bezahlung urgirt haben, ist schon von andern bewiesen worden o). Daß die Taxische Familie damals wegen vieler auf das Postwesen verwendeten Kosten fast zu Grunde gerichtet worden sey, daß auch Zennot sein ganzes Vermögen dabei eingebüßet habe, und dadurch gezwungen worden sey, sich mit Leonharden von Taxis, welcher dessen Rückstände übernahm, zu vergleichen, ist ebenfalls in jedermanns Wissenschaft. In einem von ihm an den Kaiser erstatteten Berichte erboth er sich, eine Einbüßung von 34000 Goldgülden zu erweisen.

Aus den angeführten Vorgängen, derer nöthigen Falls noch hundert andere beigebracht werden könnten, urtheile nun jeder Wahrheitsforscher, ob man damals jene Grundsätze in Betreff des Postwesens gehabt habe, die Hr. Pütter prediget? Ob man die von denen von Taxis in diesem Zeitraume angelegten Posten als ein Privatwerk betrachtet habe?

n) Um nicht ins unendliche auszuscheiden, hat man dahier nur einige solcher Thatsachen angeführt, und die merkwürdigern davon mit Urkunden belegt, wobei man sich in diesem Hauptstücke auf die von Hrn. Pütter dahier bestimmte Epoche, nämlich das Jahr 1594. beschränket hat. Aus größern Aktenstücken hat man sich begnügt die dahier zum Beweise dienenden Stellen Auszugweise beiducken zu lassen.

o) Man lese nur den württembergischen Bericht in Lünigs Grundf. europ. Pot. Gerechtf. Cap. IV. N. XXV. S. 188. folgend.

VIII. Selbst in den Teutschen Erbländern des Hauses Oesterreich hielt um diese Zeit

Ad VIII. Wie wenig gegen alles dieses ein von dem Erzhaufe Oesterreich hergeholter Bes

Zeit der Erzherzog Matthias einen Niederösterreichischen Landpostmeister Carl Magni, Erzherzog Ferdinand in Tirol einen Obersthofpostmeister Paul von Taxis, und in Steiermark einen andern Erblandpostmeister, Freyherrn von Paar g).

g) Mosers Staatsr. Th. 5. S. 38. S. 36.

IX. Das Taxische Generalpostmeisteramt wäre um diese Zeit beynahе ganz zu Grunde gegangen, da vom Jahre 1568. an die achtzig Jahre fortgewährten Kriegerunruhen in den Niederlanden zum Ausbruche kamen, welche die Spanischen Geldzahlungen hemmten, so daß Leonhard von Taxis im Jahre 1576. den vier Württembergischen Postmeistern zu Knittlingen, Enzweihingen, Cannstadt und Ebersbach schon 6. tausend Kronen schuldig war. Ein gewisser Jacob Zenott zu Cölln war schon auf gutem Wege, selbst mit kaiserlicher Beywirkung es dahin zu bringen, daß die Taxischen Posten in Teutschland ganz abgestellt und von ihm ganz andere Posten angelegt werden sollten h). Doch Leonhard von Taxis erhob sich noch glücklich wieder über seinen Nebenbuhler; vom Jahre 1595. an begann sein Postwesen noch weit festern Fuß zu fassen und immer stärkere Fortschritte zu machen.

h) Mosers Staatsr. Th. 5. S. 15. u. f.

Beweis Platz greifen könne, ist schon oben zur Genüge dargethan worden. Man will daher das Gesagte dahier nicht wiederholen.

Ad IX. Der große Rückstand von 6000 Kronen, welche Leonhard v. Taxis nur vier Postbothen im Württembergischen schuldig war, beweiset sowohl den großen Aufwand, den das Postwesen damals foderte, als auch dessen geringen, durch Extendirung des kaufmännischen Nebenbothenwerks noch mehr gehinderten Ertrag; beweiset, wie wenig reizend des das Postwesen damals für die Reichsstände, sich selbes anzumassen gehabt habe, beweiset aber auch, wie unbillig diejenigen seyen, welche dem fürstlich taxischen Hause die nunmehr von dem Postwesen abfallenden Erträge nisse mißgönnen.